

**Sicherheitsprotokoll
für den Sportsektor in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens**

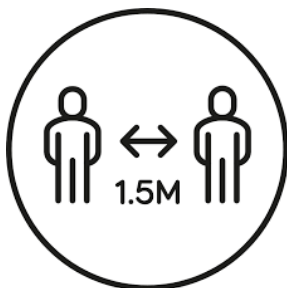
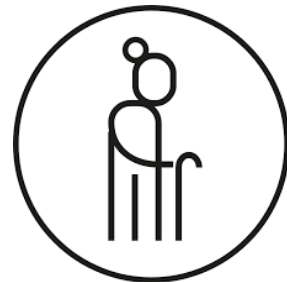
Gültig ab 15. Dezember 2020

Dieses Protokoll tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft.

Dieses Protokoll wurde auf Basis des ministeriellen Erlasses vom 28. November 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 abgeändert und hebt das Protokoll der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Oktober 2020 auf.

6 anzuwendende goldene Regeln:

- Waschen sie sich regelmäßig die Hände.
- Bewegen sie sich möglichst draußen – lüften sie Innenräume regelmäßig.
- Achten sie auf vulnerable Gruppen.
- Halten sie die soziale Distanz von 1,5m ein.
- Schränken sie ihre sozialen Kontakte ein.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.



Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Hygieneprotokollen.

Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

I. Regeln und spezifische Empfehlungen in Funktion des Alters der sportlich aktiven Personen

Kinder geboren 2008 oder später

- ✓ **Alle Sportdisziplinen mit und ohne Kontakt in der Halle und im Freien sind erlaubt;**
- ✓ Diese Aktivitäten müssen von den lokalen Behörden (Gemeinde oder Provinz) genehmigt werden, wenn sie nicht von derselben organisiert werden. Die Genehmigung kann generell oder projektbezogen ausgestellt werden.
- ✓ Training im Verein ist erlaubt;
- ✓ Wettbewerbe sind erlaubt.
- ✓ Die Gruppengröße ist auf 50 Kinder begrenzt, der Trainer ist nicht inbegriffen
 - Maximal 1 Person/10m²;
 - Verpflichtende systematische Betreuung durch eine Aufsichtsperson;
 - Der Trainer ist verpflichtet eine Maske zu tragen und hält da wo möglich Abstand;
- ✓ Die Umkleieräume und Duschen sind geschlossen;
- ✓ Das Publikum beschränkt sich auf eine Person aus dem gleichen Haushalt wie die Teilnehmer. Der Begleiter muss zu jedem Zeitpunkt eine Mund-Nasen Maske tragen und einen Mindestabstand von 1,5m zu allen anderen Personen einhalten.

Training und Wettkampf in der Halle und im Freien für Personen über 12 Jahre geboren vor 2008

- ✓ Alle sportlichen Halleninfrastrukturen, öffentlich oder privat, Wettbewerbs -oder freizeitorientiert, sind für Personen über 12 Jahre nicht zugänglich;
- ✓ Der organisierte Sport (im Verein, Sportkurse, in Gruppen oder individuelles Training) ist verboten;
- ✓ Die Außenbereiche der Sportinfrastrukturen sind nur für eine freie individuelle Sportausübung geöffnet. Es gilt das Versammlungsverbot.
- ✓ Der Sport im Freien, außerhalb der Außensportinfrastrukturen, kann allein oder mit einer Person aus dem gleichen Haushalt und immer derselben engen Kontaktperson betrieben werden (Gruppe/Blase); Versammlungen von mehr als 4 Personen sind verboten;
- ✓ Treiben mehrere Gruppen gleichzeitig Sport im Freien, muss:
 - ein Abstand von 1,5 m zwischen den Gruppen gewährleistet werden;
 - 1 Pers/10 m²;
 - Das Tragen einer Mund-Nasen Maske ist außerhalb von körperlichen und sportlichen Aktivitäten verpflichtend;
- ✓ Die Umkleieräume und Duschen bleiben geschlossen;
- ✓ Publikum ist verboten;

II. Regeln für die Ausübung von Sport in der Halle (INDOOR) und im Außenbereich (OUTDOOR)

- ✓ **Die Hallensportinfrastrukturen sind für das Publikum geschlossen;**
- ✓ **Allerdings können mit Ausnahme der Fitnesszentren, Sporthallen und sportliche Innenrauminfrastrukturen geöffnet bleiben um:**
 - Schulgruppen mit Kindern bis zum Alter von 12 Jahren im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts zu empfangen;
 - Organisierte Aktivitäten, Lager oder Sportcamps, die von den lokalen Behörden genehmigt sind, für Kinder bis 12 Jahren zu empfangen;
 - Training von Profisportvereinen, Berufssportlern und Kaderathleten nach Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004 zu ermöglichen;
 - Professionelle sportliche Wettbewerbe zu ermöglichen;
 - Andere Aktivitäten als sportliche Aktivitäten, die von der lokalen Behörde genehmigt sind, zu empfangen.
- ✓ **Die Außenbereiche des Sportinfrastrukturen bleiben geöffnet, aber:**
 - Die Sportausübung im Außenbereich ist nur für eine Gruppengröße von maximal 4 Personen (Trainer inklusive) gestattet.
 - Die sozialen Mindestabstände müssen eingehalten werden;
 - Die Reithallen, Rennbahnen oder Weiden können zum Wohle des Tieres und mit maximal drei Reitern für Ausflüge zu Pferd benutzt werden;
 - Die Kantinen und Restaurants bleiben geschlossen.

Die folgenden Regeln sind von den Betreibern der Sportinfrastrukturen zu respektieren:

- ✓ Die Sportvereine und -strukturen bestimmen ein Team von COVID-Verantwortlichen, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Benutzer (Sportler, Zuschauer, ...) sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird;
- ✓ Die Betreiber oder Veranstalter informieren Sportler, Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung; Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden;
- ✓ Vor der Öffnung der Sportinfrastruktur wird überprüft ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind;
- ✓ Diese Überprüfung findet regelmäßig statt;
- ✓ Zwischen den Personen muss jederzeit ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden;
- ✓ Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden;
- ✓ Die Betreiber oder Veranstalter sorgen für geeignete Maßnahmen zur sozialen Distanzierung in den Räumlichkeiten der Infrastruktur:
- ✓
 - Besteht eine Infrastruktur aus mehreren Sportstätten, muss eine solide physische Trennung von mindestens 1m80 in der Höhe und über die gesamte

Länge, die den Flächen gemeinsam ist, vorgesehen werden, wenn verschiedene Gruppen anwesend sind;

- Physikalische Barrieren, z. B. eine Plexiglaswand im Empfangsbereich;
- Ein Umlaufplan, ggf. mit Einführung von Einbahnverkehr oder mit Vorfahrtsregelungen;
- Bodenmarkierungen oder Absperrband zur Anzeige von Entfernung oder Richtung oder zum Absperrn von Zugängen;
- ✓ Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden;
- ✓ Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung;
- ✓ Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Abfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter ist vorgesehen;
- ✓ Jeder Sportler benutzt vorzugsweise seine eigene Ausrüstung;
- ✓ Sport- und Nicht-Sportgeräte, die regelmäßig berührt werden (z.B. Schalter), müssen regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol 30% Wasser) desinfiziert werden;
- ✓ Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Desinfektion kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreinrichtungen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche);
- ✓ Es werden Checklisten kritischer Bereiche erstellt, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;
- ✓ Betreiber oder Veranstalter überprüfen die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Sportinfrastrukturen;
- ✓ Das Tragen von Mund-Nasen Masken ab dem Alter von 12 Jahren ist verpflichtend (Zuschauer, Sportler, Wartungspersonal und Personal für Extrasportarten, in Gemeinschaftsbereichen und am Spielfeldrand);
- ✓ Der Trainer/Ausbilder, der mehrere Gruppen von 50 Teilnehmern/Woche betreut, muss einen Abstand von mindestens 5 m zu den Teilnehmern einhalten oder mit einer Schutzausrüstung (Maske, Visier, Plexiglasscheibe usw.) ausgestattet sein;
- ✓ Außerhalb der sportlichen Betätigung ist das Tragen einer Maske, die Mund und Nase bedeckt, und anderes individuelles Schutzmaterial in der Einrichtung stets dringend empfohlen. Diese Materialien werden verwendet, wenn die Regeln der sozialen Distanzierung aufgrund der Art der ausgeübten Aktivität nicht eingehalten werden können;
- ✓ Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert;
- ✓ Wenn eine Person Symptome zeigt, stellt sie Ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich sofort für 10 Tage isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne (10 Tage) fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt.

- ✓ Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls).

III. Schwimmbäder auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Schwimmbäder sind bis auf die Erholungsbereiche und subtropischen Bereiche geöffnet.

Kinder geboren 2008 oder später

- ✓ Kinder unter 12 Jahren (geboren 2008 oder später) wird der Zugang zu den Schwimmbädern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Begleitung einer Person aus dem gleichen Haushalt, erlaubt. Der Begleiter muss zu jedem Zeitpunkt außerhalb des Beckens eine Mund-Nasen Maske tragen und einen Mindestabstand von 1,5m zu allen anderen Personen einhalten.
- ✓ Training im Verein ist erlaubt;
- ✓ Wettbewerbe sind erlaubt;
- ✓ Die Gruppengröße ist auf 20 Personen begrenzt, der Trainer ist nicht inbegriffen;
 - Maximal 1 Person/10m²;
 - Gruppen können sich das gleiche Schwimmbad teilen, Abtrennung zwischen den Gruppen müssen innerhalb des Beckens vorgesehen werden;
 - Gruppen dürfen sich nicht vermischen;
 - Verpflichtende systematische Betreuung durch eine Aufsichtsperson;
 - Der Trainer ist verpflichtet eine Maske zu tragen;
- ✓ Die Umkleieräume und die Duschen bleiben zugänglich.

Personen über 12 Jahre geboren vor 2008

- ✓ Training in einem organisierten Rahmen mit einer maximalen Gruppengröße von 4 Personen ist erlaubt (der Trainer ist Teil dieser Gruppe);
- ✓ In einem nicht organisierten Rahmen kann eine Gruppe von maximal 4 Personen Schwimmaktivitäten durchführen;
 - Wettbewerbe sind nicht erlaubt;
 - Maximal 1 Person/10m²;
 - Gruppen können sich das gleiche Schwimmbad teilen, Abtrennung zwischen den Gruppen müssen innerhalb des Beckens vorgesehen werden;
 - Gruppen dürfen sich nicht vermischen;
 - Verpflichtende systematische Betreuung durch eine Aufsichtsperson;
 - Der Trainer ist verpflichtet eine Maske zu tragen;
- ✓ Die Umkleieräume und die Duschen bleiben zugänglich.

Die folgenden Regeln sind von den Betreibern der Schwimmbäder zu respektieren:

- ✓ Der Schwimmbadbetreiber, die Sportvereine und -strukturen bestimmen ein Team von COVID-Verantwortlichen, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Benutzer (Sportler, Zuschauer, ...) sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird;
- ✓ Die Betreiber oder Veranstalter informieren Sportler, Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende

Schulung; Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden;

- ✓ Vor der Öffnung der Sportinfrastruktur wird überprüft ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind;
- ✓ Diese Überprüfung findet regelmäßig statt;
- ✓ Zwischen den Personen muss jederzeit ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden;
- ✓ Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden;
- ✓ Die Betreiber oder Veranstalter sorgen für geeignete Maßnahmen zur sozialen Distanzierung in den Räumen des Schwimmbades:
 - Physikalische Barrieren, z. B. eine Plexiglaswand im Empfangsbereich;
 - Ein Umlaufplan, ggf. mit Einführung von Einbahnverkehr oder mit Vorfahrtsregelungen;
 - Bodenmarkierungen oder Absperrband zur Anzeige von Entfernung oder Richtung oder zum Absperrern von Zugängen;
- ✓ Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden;
- ✓ Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung;
- ✓ Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es stehen genügend Abfallbehälter zur Verfügung und ein Plan zur Entleerung der Behälter ist vorgesehen;
- ✓ Der Gebrauch eines Föhns zum Trocknen der Haare ist untersagt;
- ✓ Jeder Sportler benutzt vorzugsweise seine eigene Ausrüstung;
- ✓ Sport- und Nicht-Sportgeräte, die regelmäßig berührt werden (z.B. Schalter), müssen regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol 30% Wasser) desinfiziert werden;
- ✓ Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Desinfektion kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreanlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche);
- ✓ Es werden Checklisten kritischer Bereiche erstellt, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;
- ✓ Betreiber oder Veranstalter überprüfen die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Sportinfrastrukturen;
- ✓ Das Tragen von Mund-Nasen Masken ab dem Alter von 12 Jahren ist verpflichtend (Zuschauer, Sportler, Wartungspersonal und Personal für Extrasportarten, in Gemeinschaftsbereichen, Umkleideräumen, usw);
- ✓ Der Trainer/Ausbilder, der mehrere Gruppen von 20 Teilnehmern/Woche betreut, muss einen Abstand von mindestens 5 m zu den Teilnehmern einhalten oder mit einer Schutzausrüstung (Maske, Visier, Plexiglasscheibe usw.) ausgestattet sein;
- ✓ Außerhalb der sportlichen Betätigung ist das Tragen einer Maske, die Mund und Nase bedeckt, und anderes individuelles Schutzmaterial in der Einrichtung stets dringend empfohlen. Diese Materialien werden verwendet, wenn die Regeln der sozialen Distanzierung aufgrund der Art der ausgeübten Aktivität nicht eingehalten werden können;

- ✓ Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als die Kontrolle und die Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert;
- ✓ Wenn eine Person Symptome zeigt, stellt sie Ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich sofort für 10 Tage isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne (10 Tage) fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt.
- ✓ Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls).

IV. Sportlager

- ✓ Organisieren die vom vorliegenden Protokoll betroffenen Sportorganisationen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Aktivitäten von Jugendeinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

V. Profisportvereine, Berufssportler und Kaderathleten

a) Profisportvereine und Berufssportler:

- ✓ Professionelle Vereine, die in einer nationalen Serie spielen, haben gemäß den Gesundheitsvorschriften Zugang zu Duschen und Umkleidekäben;
- ✓ Die Mannschaft eines professionellen Vereins, der in einer nationalen Serie spielt, kann weiterhin im Innen- und Außenkontaktraining trainieren und an seinen Sportwettbewerben (Pokal und Meisterschaft) teilnehmen;
- ✓ Diese Mannschaft besteht aus mindestens einem bezahlten Sportler (Gesetz vom 24. Februar 1978).
- ✓ Die Liga oder der betreuende Sportfachverband legt ein Protokoll für die Organisation von Training und Spielen vor;

- ✓ Berufssportler (Gesetz vom 24. Februar 1978) können, sofern ihr Sportfachverband dies beim Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt, die Sportinfrastrukturen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Training auch mit Kontakten nutzen, insofern eine Genehmigung der lokalen Behörden und des zuständigen Ministers vorliegt.
- ✓ Die Durchführung von Wettbewerben von Profisportlern sind erlaubt, müssen allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden;

b) Leistungszentren/Förderzentren

- ✓ Die Leistungszentren/Förderzentren die direkt von einem anerkannten Sportfachverband geführt werden, können die Duschen und Umkleieräume ihrer Infrastruktur(en) öffnen, sofern die Regeln für Betreiber von Sportinfrastrukturen respektiert werden (siehe Seite 3 bis 5 des vorliegenden Dokuments).
- ✓ Sportler mit Kaderstatut, die innerhalb eines Trainingszentrums, das direkt von einem anerkannten Sportfachverband getragen wird trainieren, dürfen mit Kontakten untereinander trainieren (externe Partner sind nicht zugelassen);
- ✓ Außerhalb des Trainings müssen strengstens die allgemein gültigen Gesundheitsregeln angewendet werden.

c) A-B-C Kader Athleten nach Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004

- ✓ Training in der Halle und im Außenbereich mit Kontakten ist erlaubt.
- ✓ Kadersportler können, sofern ihr Sportfachverband dies beim Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt, die Sportinfrastrukturen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Training auch mit Kontakten nutzen, insofern eine Genehmigung der lokalen Behörden und des zuständigen Ministers vorliegt.
- ✓ Sie haben die Möglichkeit von Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden, gemäß den von der Leitung der Sportinfrastruktur festgelegten Modalitäten, zu trainieren.
- ✓ Diese Trainingseinheiten müssen ohne Publikum stattfinden;
- ✓ In der Infrastruktur muss eine gute Belüftung gewährleistet werden;
- ✓ Der Zugang ist streng auf die Trainingseinheiten mit einer begrenzten Teilnehmerzahl und unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften beschränkt.
- ✓ Es wird keine Ausnahme außerhalb des festgelegten Rahmens gewährt.
- ✓ Jeder Verstoß eines Sportlers, seines Trainers und/oder seines Sportfachverbandes führt zur Aufhebung der Sondergenehmigung;
- ✓ Der zuständige Sportfachverband schickt eine Liste mit den Namen der betroffenen Sportler und ihrer Betreuer an den Fachbereich Sport des Ministeriums:
 - Die Sportler können von folgenden Personen begleitet werden:
 - Ein Trainer
 - Ein Fitnesstrainer
 - Ein Sparringspartner
 - Ein medizinisches oder paramedizinisches Mitglied
- ✓ Der Sportfachverband schickt dem verantwortlichen Verwalter der Sportinfrastruktur, die sie nutzen wollen, mindestens zwei Tage im Voraus einen Zeitplan zu. Diesem Zeitplan wird eine Liste der Sportler und der Begleitpersonen beigefügt.
- ✓ Der zuständige verantwortliche Verwalter der Sportinfrastruktur genehmigt den vorgeschlagenen Zeitplan oder unterbreitet im Falle eines negativen Gutachtens einen Gegenvorschlag.
- ✓ Der Sportfachverband ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um eine Mischung der Trainingsgruppen zu verhindern und bezieht seine Sportler und Trainer in die Verantwortung mit ein.

Folgendes Sanitärprotokoll muss strikt eingehalten werden:

- ✓ Vor Eintritt in die Sportinfrastruktur wird die Temperatur bei den Sportlern und Begleitern (Trainer, Fitnesstrainer, Sparringpartner, medizinisches oder paramedizinisches Personal) gemessen werden. Wenn die Temperatur der Personen nicht zwischen 36,6° und 37,5° liegt, ist es ihnen verboten, das Gebäude zu betreten.
- ✓ Räume, Geräte und Umkleieräume werden vor und nach den Aktivitäten durch das Personal der Sportinfrastruktur desinfiziert.
- ✓ Der Sportler hat dafür zu sorgen, dass alle in den Fitnessräumen/Sporthallen verwendeten Geräte nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.
- ✓ Ob Mannschaftssportler oder Einzelsportler, die Sportler müssen auf verschiedene Umkleieräume verteilt werden; Bei den Trainingseinheiten muss jederzeit ein Trainer anwesend sein, der während der gesamten Dauer eine Mund-Nasen Maske des Typs FFP-2 trägt;